

Sachenrecht

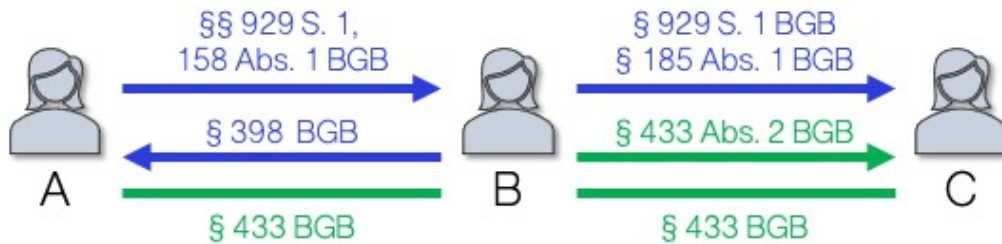
Einheit 9: Eigentumsvorbehalt

Einfacher Eigentumsvorbehalt



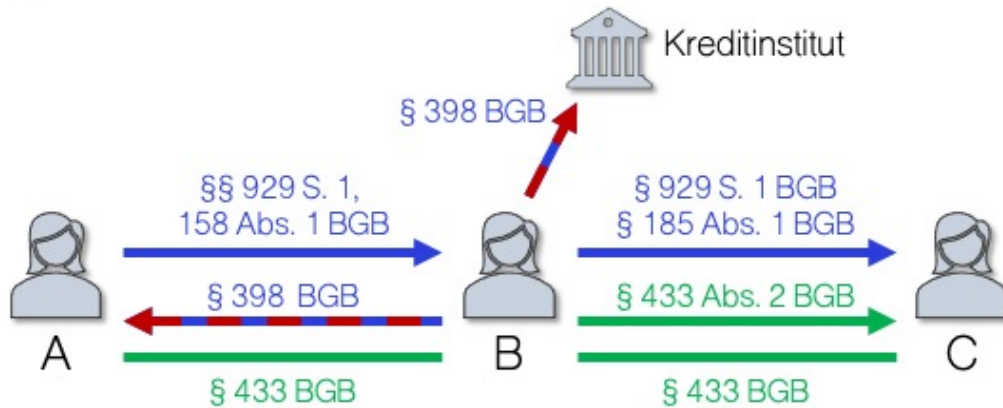
- Funktion des Eigentumsvorbehalts: Absicherung vorleistender Verkäufer
 - Mit anderen Worten: Trennung von Sicherungs- und Nutzungsfunktion des Eigentums
- Konstruktion:
 - Schuldrechtlich: § 449 BGB (nur bewegliche Gegenstände, vgl. § 925 Abs. 2 BGB)
 - Sachenrechtlich:
 - Übereignung nach §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt auf die Zahlung der letzten Rate
 - Dabei entsteht auch ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 BGB zwischen der Vorbehaltseigentümerin (mittelbare Besitzerin) und der Eigentumsanwärterin (unmittelbare Besitzerin)
- Teilweise Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts **per AGB**
 - ➔ Einbeziehungs- und ggf. Inhaltskontrolle
- Sonderform **erweiterter** Eigentumsvorbehalt:
 - Aufschiebend bedingt auf Zahlung anderer Forderungen als der Kaufpreisforderung
 - Unterform: Konzernvorbehalt = Bedingung tritt erst ein, wenn alle Forderungen des Konzerns beglichen sind ➔ Nichtig nach § 449 Abs. 3 BGB, aber einfacher Eigentumsvorbehalt besteht fort ("soweit")

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

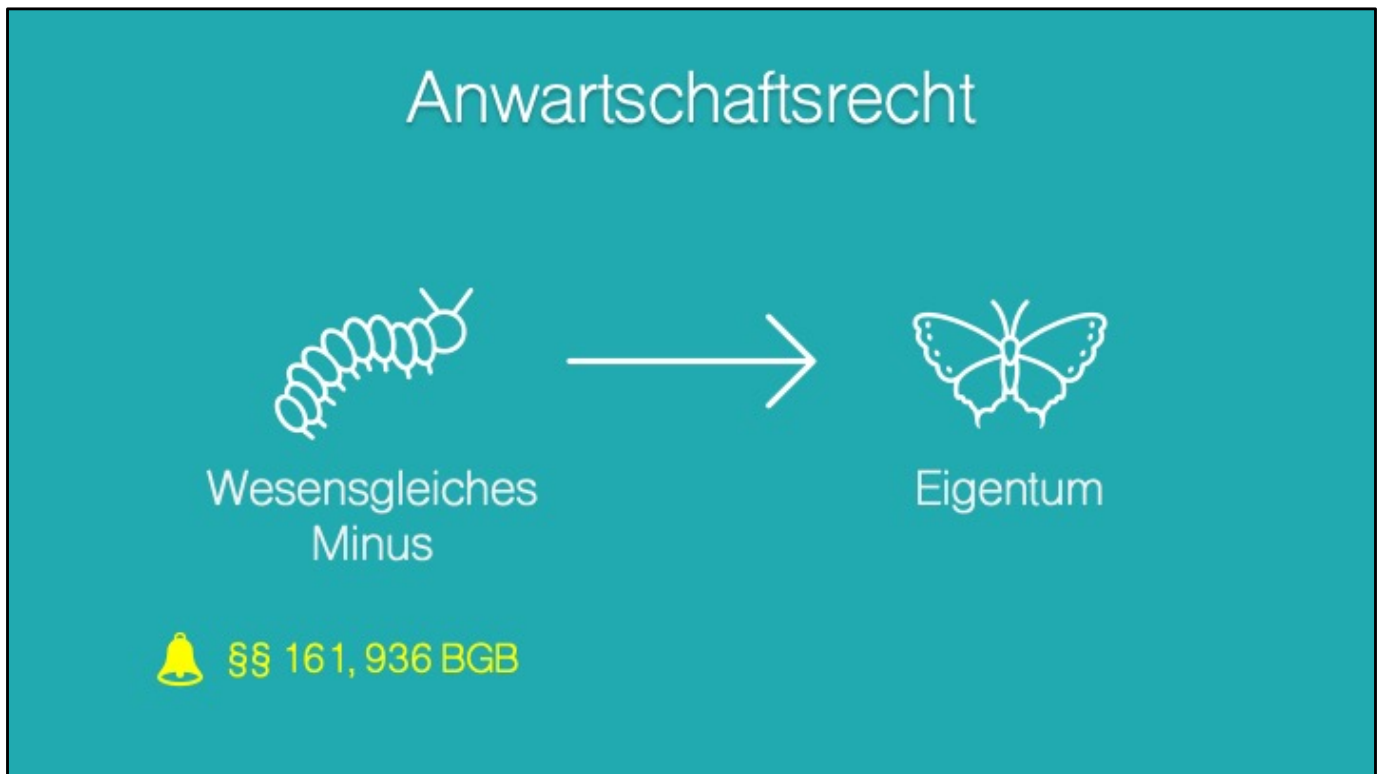


- Einwilligung des A i.S.d. § 185 Abs. 1 BGB in die Weiterveräußerung
 - Dies geschieht i.d.R. nur gegen Vorausabtretung der Kaufpreisforderung der B gegen C an A; dabei erhält B eine Einzugsermächtigung von A
- Regelmäßig verlangt C einen Abtretungsausschluss = B soll ihre Kaufpreisforderung gegen C nicht abtreten
 - Wenn bei Geschäften dieses Typs verlängerte Eigentumsvorbehalte üblich sind, muss C wissen, dass die Ermächtigung zur Weiterveräußerung = Berechtigung der B regelmäßig **bedingt ist** auf eine wirksame Abtretung an A; wenn C diese Abtretung verhindert, ist B nichtberechtigt und C diesbezüglich bösgläubig
 - Im beidseitigen Handelsgeschäft ist ein Abtretungsausschluss unwirksam, aber eine befreiende Leistung an den Zedenten ist möglich, § 354a Abs. 1 S. 2 HGB
- Sonderfall Hersteller-/Verarbeitungsklausel:
 - Statt die Sache zu veräußern, verarbeitet B sie und wird so grds. nach § 950 BGB Eigentümerin; damit würde A das Vorbehaltseigentum aus der Hand geschlagen
 - Daher in der Praxis Vereinbarung von Hersteller-/Verarbeitungsklauseln:
 - Entweder Abbedingung von § 950 BGB (*kein* Durchgangserwerb der B)
 - Oder Vereinbarung, dass A Herstellerin i.S.d. § 950 BGB sein soll (*kein* Durchgangserwerb der B)
 - Oder: Rückübereignung der B nach gesetzlichem Eigentumserwerb (Durchgangserwerb der B)

Eigentumsvorbehalt vs. Globalzession



- Globalzession = Abtretung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen an eine Sicherungsnehmerin
 - Stellt regelmäßig eine anfängliche Übersicherung dar und ist dann nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig (siehe Einheit 7 dieser Vorlesung)
 - Dingliche Geschäfte ist zwar an sich sittlich neutral, hier aber liegt der Sittenverstoß gerade im dinglichen Vollzug
- Standardproblem: Konkurrenz zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession, d.h. B will die Forderungen gegen C an A abtreten, aber womöglich sind sie bereits an Kreditinstitut K globalzediert
 1. Sind überhaupt beide Vereinbarungen wirksam?
 2. Kollidieren beide Vereinbarungen? Nein bei dinglicher Teilverzichtsklausel der Globalzessionarin K oder wenn Zession der B an K aufschiebend bedingt auf das Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts
 3. Grundsatz der Priorität bevorzugt in der Regel das Kreditinstitut
 4. Einschränkung der Priorität durch §§ 138, 307 BGB: Globalzession wegen Verleitung zum Vertragsbruch nichtig, wenn sie sich auf Forderungen unter Eigentumsvorbehalt erstreckt und K dies weiß oder damit rechnen musste



- Sinn des Anwartschaftsrechts: Sachen unter Eigentumsvorbehalt sollen handelbar sein
 - Erfinder: Ernst Zitelmann, Internationales Privatrecht, Band 2/1, 1897, S. 50 ff.
- Grundlagen:
 - AnwR = Wesensgleiches Minus zum Vollrecht
 - AnwR ist ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, vermittelt aber nach hM kein Recht zum Besitz; Anwendbarkeit von § 985 BGB str., s.a. § 449 Abs. 2 BGB
- Übertragung des AnwR:
 - Übertragung analog §§ 929 ff. BGB
 - Gutgläubiger Ersterwerb (= Einräumung durch den vermeintlichen Eigentümer) analog §§ 932 ff. BGB möglich
 - Gutgläubiger Zweiterwerb (= Erwerb vom vermeintlichen AnwR-Inhaber) nach hM analog §§ 932 ff. BGB möglich, wenn das AnwR als solches überhaupt existiert
 - MM: Nein, denn § 1006 BGB vermutet Eigentum nur für Besitzer, nicht für Anwärter
 - Schutz der AnwR-Inhaberin vor Verfügungen über **§ 161 BGB**
- Erlöschen des AnwR:
 - Durch insoweit gutgläubigen Erwerb des Eigentums, §§ 161 Abs. 3, 936 BGB
 - Durch Aufhebung bzw. Rückabwicklung des Kaufvertrags (Ausnahme: Kollusion, str.)
- Folgen der Zahlung: AnwR erstarkt dort, wo es gerade ist
 - Beispiel: Wenn eine Verkäuferin eine Sache unter Eigentumsvorbehalt erstveräußert und übergibt (!) und anschließend ohne Übergabe unbedingt zweiteräußert, verliert die Zweiterwerberin ihr Eigentum mit Restzahlung der Ersterwerberin, vgl. §§ 161, 931, 936 Abs. 3 BGB

